

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 44. Den 14. December 1821.

B e f a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachfolgende, von Höchstemselben am 27ten November dieses Jahres gnädigst vollzogene Impost-Regulativ, welches, nach Maßgabe seines Inhaltes, vom ersten Januar des künftigen Jahres 1822 an, in allen Theilen des Großherzogthumes Gesetzeskraft haben soll, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 4ten December 1821.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung,
 von Gerstenbergf.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

K. K.

Nachdem von den zum Landtag versammelten Abgeordneten Unseces getrennen Stände und Unterthanen der Wunsch ausgesprochen worden war, daß die Erhebung der Consumtions-Abgaben in dem Großherzogthume mehr vereinfacht werden möchte, ist die Bearbeitung eines neuen Landesgesetzes, welches an die Stelle des Impostes und der Tranksteuer eine Abgabe treten soll, erfolgt, und Wir haben für zweckmäßig erachtet, in dem nachfolgenden Regulative für alle Theile des Großherzogthumes die Erhebung

des neuen Impostes so anzubefehlen, wie darüber zwischen Unserem Staats-Ministerium und dem getreuen Landtage Erörterung gepflogen worden ist, und in so fern als die Anträge des getreuen Landtages, welche in seinen unterthänigsten Erklärungsschriften vom 5ten Februar und 5ten April dieses Jahres enthalten sind, durch Unsrer Landesfürstliche Sanktion Gültigkeit erhalten haben.

Die Stempelabgabe und der nur im Neustädtischen Kreise des Großherzogthumes übliche Transito-Zoll werden, da beyde unter den, für die Jahre 1822. und 1823., von dem getreuen Landtage zu den Staatsbedürfnissen bewilligten, und von Uns genehmigten indirekten Abgaben, wie solche die Stats beyder Jahre enthalten, mitgezogen sind, noch neben dem neuen Impost, auch während der bis zum 31sten December 1823. dauernden dormaligen Steuerverwilligungs-Periode, erhoben werden.

Auch erklären Wir nach dem Wunsche Unsrer getreuen Landtages, wie er solchen in seiner Erklärungsschrift vom 5ten Februar dieses Jahres geäußert hat, andurch und zu Verminderung jedes Mißverhältnisses noch ausdrücklich: daß, wie sich von selbst ergibt, die Vorschrist der Tranststeuer-Ordnung d. 4. Eisenach den 24ten October 1777. Cap. III. §. 6., vermöge welcher noch bisher die nachtheilig einwirkende, und die Concurrenz vermindemde Einrichtung bestand, daß das Quantum des Schuttes, so wie des Wusses bey dem Bierbrauen bestimmt war, und von der Aufsicht führenden Verörde sogar der Verkaufspreis des Bieres nach dem jedesmahligen Marktpreise der Gerste, nicht nach dem Einkaufspreise derselben regulirt ward, mit Eintritt des neuen Impost-Regulatives gänzlich aufhöret.

Hierdurch wirden Wir, was den neuen Impost anbetrifft, folgendes:

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n .

§. 1.

Der Impost, die Tranststeuer und überhaupt die Verbrauchssteuern, welche bis jetzt in dem Großherzogthume unter irgend einem Namen bestanden haben und so fern sie zu den landschaftlichen Kassen gekossen sind, sind mit dem ersten Januar 1822., als dem Tage, wo das gegenwärtige Regulativ Gesetzkraft erhalten wird, so wie die darüber sprechenden Regulative und Tranststeuerordnungen aufgehoben.

An die Stelle derselben tritt im gesammten Staatsgebiete der durch dieses Regulativ als ein allgemeines Landesgesetz bestimmte und angeordnete neue Impost.

§. 2.

Der neue Impost wird entrichtet:

- a) von im Lande geschlachtetem Vieh;
- b) von fremdem Fleisch und Würsten, ingleichen von fremden Schmeer, Speck, Talg, Fett, Schmierseife, Lichtern und Seife;
- c) vom Wein;
- d) vom Esig;

- e) vom Bier und Brennhahn;
- f) vom Branntwein, Piqueur, Spiritus vini, Rum und Kraf;
- g) vom Rauch- und Schnupf-Tobak;
- h) von Wachelichtern und Wachseiden;
- i) von Spielarten.

Von allen diesen Gegenständen wird in den folgenden Kapiteln dieses Gesetzes insbesondere gehandelt werden.

§. 3.

Von der Impost-Abgabe ist kein Staatsunterthan, kein Fremder, der das Staats- gebiet des Großherzogthumes betreten hat, oder darin verweilt, frey. Nur die von frem- den Höfen und Staaten an dem Hofe des Landesfürsten accreditirten Agenten, Geschäfts- träger, Residenten, bevollmächtigte Minister und Gesandte und zwar mit Einschluß ihres Gefolges und Bedienten, als solchen, genießen, gemäß dem §. 7. des Grundgesetzes der Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 29sten April 1821., die hinsichtlich ihres eigenen Hauerverbrauches, denselben durch die Verfügung vom 3ten März 1815. an das Landeshochschollegium bereits zugesicherte Impost-Freyheit, in dem bisher gesetzlich Um- fange, auch fernere. Alle sonstige Befreyungen, welche bisher in Ansehung der indirecten Steuern und Verbrauchsabgaben gesetzlich oder herkömmlich waren, sind, sie mögen nun einzelnen Personen, Gemeintheiten, Wäthern, oder Hänjern zugestanden, mögen sich auf eine allgemeine, oder auf eine besondere Steuerfreyheit gegründet haben, aufgehoben.

Dasselbe gilt von allen Concessionen, und Beynabigungen, welche den alten Impost und die alte Brantsteuer zum Gegenstand hatten.

§. 4.

Die Meldung des Empfanges aller dem Impost unterworfenen Waaren, und die wirkliche Verrechnung derselben, mittelst Vorzahlung des Tarif-mäßigen Impost-Betrages, die Fälle und Gegenstände, worüber in den unten folgenden besonderen Vorschriften dieses Regulativs ein anderes, hinsichtlich der Meldung sowohl, als der Verrechnung enthalten ist, allein ausgenommen, soll unausbleiblich binnen 24. Stunden, von dem Empfänger, er sey ein Einheimischer, oder ein im Lande sich aufhaltender Fremder, bey der Impost-Ein- nahme des Ortes, wo der Empfang geschehen ist, bewirkt werden, wenn auch die empfangenen Waaren nicht des Empfängers Eigenthum seyn, wenn er sie etwa nur zur Aufbewahrung für einen Dritten, oder zur Weiterbeförderung an einen In-, oder Ausländer erhalten haben sollte; dergestalt, daß insbesondere auf das Vorgeben, die Waare sey von ihm nicht bestellt, vielmehr nur bey ihm niedergelegt worden, und gehe wieder außer Landes, einige Rücksicht nicht genommen werden kann, und überhaupt in allen Fällen, lediglich durch die Handlung des Empfängers, die Verbindlichkeit zur Meldung und Verrechnung gesetzlich be- gründet wird.

§. 5.

Bringt ein Einheimischer, oder ein im Lande sich aufhaltender Fremder, Waaren, wel- che dem Impost unterworfen sind, selbst aus dem Auslande mit, sey es zum eigenen Ge-

brauch, oder zum Verkauf: so muß er die Melbung und Verrechnung an demjenigen Orte, wo er die Waare niederlegt, es mag dieß nun sein Wohn-, oder gewöhnlicher Aufenthaltsort, oder ein anderer Ort im Lande seyn, ebenfalls binnen längstens 24. Stunden bewirken.

§. 6.

Fremde, welche zu verimpfende Waaren zum Handel in das Land einbringen, müssen jeden Falles, bevor sie etwas davon verkaufen, oder vertauschen, den Impost von der ganzen Quantität der eingebrachten Waaren entrichten, und sich zu dem Behuf in der Impost-Einnahme des Ortes, wo sie von diesen Waaren Absatz zu machen gedenken, melden, auch sich von derselben eine mit dem Impost-Stempel versehene Quittung über die Sorten und die Quantität der verimpfeten Waaren, wofür sie ein billiges Schreibegehd, je nachdem die Quittung mehr, oder weniger Zeit und Mühe erfordert, von 6 bis 18 Pfennigen zu bezahlen haben, geben lassen. Im Falle sie aber diese Waaren nicht sämtlich verkaufen: so haben sie, vor ihrem Austritte aus dem Orte, die noch übrigen Waaren wieder in der Impost-Einnahme vorzuzuzigen, und gegen Zurückgabe der von derselben erhaltenen Quittung, unter welche sie ihr eigenes Bekenntniß mit genauer und umständlicher Bemerkung der abgesetzten Waaren bringen müssen, den von den nicht abgesetzten Waaren bereits erlegten Impost wieder zu empfangen.

§. 7.

Die Unterlassung der Melbung so wie die Unterlassung der Verrechnung Impost-barer Waaren, innerhalb der in den vorstehenden §§. 4., 5. und 6. dazu geordneten, resp. den für besondere Fälle in den weiter unten folgenden Vorschriften dieses Regulatives bestimmten Fristen, wird, gleichviel, ob sie absichtlich, oder aus Versehen, oder Bergessenheit geschieht, als Defraudation des Impostes betrachtet, und erstere, die Unterlassung der Melbung, mit dem zwölffachen Betrage des defraudirten Impostes, oder 12 gr. von jedem defraudirten Pfennige, letztere, die Unterlassung der Verrechnung aber, mit dem doppelten Betrage des defraudirten Impostes bestraft.

§. 8.

Ein mehrmaliger Defraudationen Ueberwiesener, wenn er als Kaufmann, Handwerksmeister, oder sonst, mit den zu verimpfeten gewesenen Waaren Handel, oder Gewerbe treibt, hat überdieß noch den Verlust seiner Handels-, Gewerbe-, oder Handwerksbesugniß auf eine Zeit lang, oder für immer, eine mehrmaliger Defraudationen überwiesene Privat-Person aber, die Erhöhung der gesetzlichen Strafe auf das Doppelte, oder, bey eintretender Zahlungsunvermögenheit, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 9.

Außer obigen Strafen hat der Defraudant in allen Fällen den defraudirten Impost nachzuzahlen und die Untersuchungskosten abzulatten.

§. 10.

Was Ein Mahl im Lande verimpostet ist, das passirt, wenn es wieder an einen andern nändischen Ort verkauft, vertauscht, oder als Geschenk, oder sonst weiter gegeben wird, mittelst gestempelten Passir-Zettels von der Einnahme des Ortes, wo der Impost entrichtet worden, welcher Zettel die Waare und ihre Quantität genau und mit Buchstaben bezeichnen, auch den Namen dessen, an den die Versendung geschieht, oder dessen, der die Waare zu empfangen hat, nebst Jahr und Tag der Ausstellung enthalten muß, frey. Der Empfänger muß jedoch der Impost-Einnahme seines Ortes den Empfang binnen 24. Stunden, bey Vorzeigung des obgedachten Passir-Zettels, anzeigen, widrigen Falles er den Impost nochmalts zu bezahlen hat, auch als Defraudant in Untersuchung und Strafe genommen wird. Ausgenommen von obiger Befreyung sind jedoch diejenigen der Impost-Abgabe unterworfenen Gegenstände, welche aus solchen Landestheilen weiter in das Großherzogthum verführt werden, in denen, nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives, für die betreffenden Gegenstände nicht der volle Betrag der Impost-Abgabe entrichtet wird.

§. 11.

Alle dem Impost unterworfenen Waaren, bey welchen das Gewicht den Abgabesatz bestimmt, werden nach kölnischem Gewichte gewogen, wovon 110 Pfund auf einen Zentner gehen.

Die Verrechnung des Brauetreibes so wie des Malzes, muß nach gestempeltem Weimarischem Scheffelgemäß geschehen, welches zu dem Ende von den Kommunen anzuschaffen und zu unterhalten ist.

§. 12.

Der Impost ist in guten Kassemäßigen Münz-Sorten zu bezahlen.

§. 13.

Jeder, welcher Impost entrichtet, hat, wegen eigener Gefahr, daß ihm der bezahlte Impost außer dem noch Ein Mahl abgefordert werden könne, darauf zu sehen, daß ihm vom Einnehmer jede bezahlte Post in sein Quittungs-Buch richtig eingetragen wird; eben so haben auch die Gerichts-Personen jeden Ortes auf dem Lande, bey Strafe der Selbstgeltung, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß bey der, am Schlusse eines jeden Quartales, vor versamelter Gemeinde, von dem Einnehmer des Ortes zu bewirkenden Vorlesung des Impost-Registers nichts übersehen werde, und daß, zu dem Ende, jeder Nachbar des Ortes sein Quittungs-Buch mit zur Stelle bringe, um gehörig nachkommen zu können, ob auch alle und jede quittirte und erhobene Posten im Register eingetragen und berechnet sind. Die Gerichts-Personen haben dann das Register mit zu unterschreiben, und solchem die Bemerkung, daß es vor versamelter Gemeinde vom Einnehmer vorzulesen worden, beizufügen, ohne welche Unterschrift und Bemerkung das Register nicht als gültig bey der Revision passiren kann.

§. 14.

In solchen Orten, wo eigens bestellte Abläder bestehen, müssen diese bey ihrer Anstellung von der Ortsobrigkeit dahin in Pflicht genommen werden, daß sie auf jede vorkommende Impost-Defraudation genau Acht haben, und jeden der Art vorkommenden, ihnen bekannt gewordenen Fall, bey dem Großherzoglichen Landtschafts-Kollegium unverzüglich anzeigen wollen und sollen.

Die Ortsobrigkeiten haben dergleichen Verpflichtungen sorgsam, auch da, wo es bey bereits angestellten Abladern noch nicht geschehen, sofort noch zu bewirken, und die Namen der auf diese Weise verpflichteten sowohl, als künftig angestellt und verpflichtet werdenden Abläder, jedes Mal bey dem Großherzoglichen Landtschafts-Kollegium anzuzeigen.

§. 15.

Alle Fracht- und andere Fuhrleute, sie seyen Fremde, oder Inländer, welche dem Impost unterworfenen Waaren in Städte, wo öffentliche Waagen bestehen, einbringen, müssen diese Waaren, sobald sie damit zum Thore einpassirt sind, ohne vorher anders wo einzufehren, oder ihre Wagen und Karren zu eröffnen, in der Waage niederlegen, von wo aus sie nebst den Frachtbriefen den Empfängern zugesendet werden. Die Gastwirthte sowohl, als die verpflichteten Abläder, sind verbunden, auf die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift zu sehen und die Fuhrleute darnach anzuweisen.

In den übrigen Städten, wo keine öffentlichen Waagen sind, ingleichen in solchen Dorfschaften, wo Krämer sich befinden, müssen dergleichen Waaren immer im Beyseyn des Impost-Einnehmers abgeladen werden.

In den Dorfschaften hingegen, wo keine Krämer sich befinden, ist die vorchriftsmäßige Weidung von Seiten der Empfänger in der Impost-Einnahme hinsichtlich.

§. 16.

Jeder, welcher dem Impost unterworfenen Waaren, gleichviel, woher und auf welche Art, bekommt, ist schuldig, dieselben nebst den Avis-Briefen und Fakturen dem Impost-Offizianten auf Verlangen vorzuzeigen, damit sich der letztere von der Qualität und Quantität der Waaren, und ob sie der Impost-Abgabe unterworfen sind, überzeugen kann.

Sollte jemand unter dem Vorwande, daß er keine Fakturen bekommen habe, die Vorzeigung derselben verweigern und auch die Vorzeigung und Eröffnung der Waaren nicht geschehen lassen wollen: so ist der Impost-Offiziant ermächtigt, die Waaren unter Siegel zu nehmen. Es bleiben solche auf Gefahr des Empfängers so lange liegen, bis derselbe die Fakturen vorgezeigt hat, und auch dann steht dem Impost-Offizianten noch frey, die Waaren, Falls sie nicht etwa schon vor der Versiegelung in seiner Gegenwart eröffnet worden sind, um seiner gewissen Ueberzeugung willen, zu eröffnen.

§. 17.

Die Impost-Offizianten und die Impost-Pflichtigen haben einander gegenseitig mit Bescheidenheit und Freundlichkeit zu begegnen, und werden überhaupt erstere, die Impost-

Officianten, in Absicht ihrer gesammten Funktion bey'm Impost-Wesen, auf die in Händen habenden besonderen Instruktionen und Befehle verwiesen.

§. 18.

Die Cognition und Decision entwedter Impost-Defraudationen gehöret ausschließlich zum Bereich des Großherzoglichen Landeschast-Kollegiums, und haben sich daher alle und jede Personen, weß Standes sie auch seyn mögen, insbesondere auch alle geistliche und weltliche, Großherzogliche und andere Diener, in Impost-Fällen, auf unmittelbare, oder subsidiarische Ladung, vor demselben, oder vor dessen hierzu ernanntem Kommissar zu stellen.

Es bleibt jedoch jedem Bethelligten, Falls er sich bey der Entscheidung des nur gedachten Kollegiums nicht beruhigen zu können glaubt, unbenommen, auf ein Erkenntniß Großherzoglicher Landesregierung, als der Justiz-Behörde, anzutragen.

Nur hat er solches, bey Verlust dieses Recurses, binnen 14. Tagen, von dem Tage an, wo ihm die Entscheidung bekannt gemacht wurde, bey dem Großherzoglichen Landeschast-Kollegium unmittelbar, oder bey der von demselben zur Eröffnung jener Entscheidung beauftragten Behörde zu thun, und um Mittheilung der Akten an Großherzogliche Landesregierung zu bitten.

§. 19.

Jedem, ohne Unterschied und Ansehen der Person, der eine Impost-Defraudation anzeigt, wird auf Verlangen die Verschweigung seines Namens, und, sobald der Denunciant der gegen ihn angezeigten Defraudation schuldig befunden und die gesetzliche Strafe ausgesprochen worden, der vierte Theil der letzteren zugesichert. Dieser vierte Theil der gesetzlichen Strafe bleibt dem Denuncianten auch dann, wenn dem Denuncianten ein Theil der Strafe, bis auf 1/4tel herab, erlassen wird. Sollte aber noch eine weitere Minderung, oder ein völliger Erlass der Strafe Statt finden: so hat im ersteren Falle der Denunciant mit dem nicht erlassenen Theile der Strafe ohne weiteres sich zu begnügen, und im letzteren Falle auf gar keine Denunciations-Gebühren Anspruch zu machen.

§. 20.

Sollte in der Folge, außer den oben §. 2. genannten, noch andere Gegenstände mit Impost zu belegen für nöthig angesehen werden: so wird solches durch gesetzliche Nachträge zu gegenwärtigem Impost-Regulative bekannt gemacht.

B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n .

Kapitel I.

V o m E s t a m p f e n .

§. 1.

Das Estampfen soll nicht Pfund- sondern Stückweise verimpostet werden, und fällt demnach die bisher nachgelassene Vergünstigung, die Stücke nach Pfunden zu verrechnen, weg.

§. 2.

Um Zerungen und Unannehmlichkeiten bey Abschätzung des Gewichts zu vermeiden, ist die Taxe der verschiedenen Viehartzen, mit einziger Ausnahme des Schweineviehes, nach einer mittleren Schweere berechnet und hiernach folgender allgemeiner Schlacht-Impost-Tarif festgesetzt worden:

Ein Kalb bis zu einem halben Jahre	—	thlr.	6	gr.	—	pf.
Ein Kind, ohne Unterschied des Geschlechtes, von 1/2 bis zu 1 Jahre	—	z	16	—	—	—
Ein Ochsenstier, oder eine Kalbe über 1 Jahr alt, bis 2 Jahre	1	z	9	z	—	z
Eine Kuh	1	z	16	z	—	z
Ein Ochse über 2 Jahre	2	z	18	z	—	z
Ein Schwein, welches unter 50 Pfund geschätzt wird	—	z	7	z	—	z
Ein Schwein über 50 Pfund bis 140 Pfund	—	z	12	z	—	z
Ein Schwein über 140 Pfund	—	z	18	z	—	z
Ein Lamm	—	z	2	z	3	z
Ein Schaf, oder Hammel	—	z	5	z	—	z
Ein Ziegenlamm	—	z	—	z	6	z
Eine Ziege	—	z	3	z	—	z
Ein Bod	—	z	6	z	—	z
Ein Spanferkel	—	z	1	z	—	z

§. 3.

Von beinbrüchigem oder schabbaftem Vieh, von welchem das Fleisch um geringeren Preis verkauft wird, ist der halbe Impost, von demjenigen aber, von welchem das Fleisch nicht genutzt werden kann, gar nichts zu entrichten.

Es muß jedoch in vorbenannten beyden Fällen die Qualität des Viehes und Fleisches durch ein Attestat des Ortsvorstandes und des Schlächters innerhalb 24. Stunden bey der Impost-Einnahme bescheiniget werden.

§. 4.

Bevor ein Stück Vieh geschlachtet werden darf, muß in der Impost-Einnahme des Ortes die Anzeige davon gemacht, und gegen einen, von dem Impost-Einnahmer unentgeltlich auszusellenden, von demselben Taxe, an welchem das Vieh geschlachtet werden soll, zu datirenden, folglich die geschehene Weidung bezeugenden Stechzettel, welcher die Benennung des zu schlachtenden Viehes enthalten muß, der Impost sogleich bezahlt werden, ohne welche Bezahlung die Abgabe des Stechzettels von der Impost-Einnahme nicht erfolgen kann.

Wer dieses unterläßt und ein Stück Vieh schlachtet, ohne einen solchen Stechzettel vorzeigen zu können, wird als Desraubant betrachtet, und, als solcher, um den zwoffachen Betrag des desraubirten Impostes bestraft.

Der Metzger, oder Hauschlächter, der ohne einen Stechzettel schlachtet, wird für jedes geschlachtete Stück Vieh, von welcher Art es auch sey, noch außer dem um Einen Thaler gestraft.

Da indessen Fälle denkbar sind, in welchen es die Nothwendigkeit erfordert, ein Stück Vieh, weil solches erkrankt, oder sonst sehr beschädiget worden ist, und ohne wesentlichen Nachtheil nicht länger aufbewahrt werden kann, sofort, und ehe der Stedzettel von dem Impost-Einnehmer zu erlangen ist, zu schlachten: so soll dieß zwar nachgelassen bleiben, es sind aber sogleich nachher, und längstens binnen 24. Stunden, bey Vermeidung der obgedachten Strafen, die Ursachen in der Impost-Einnahme anzugeben und zu beschönigen.

§. 5.

Wenn mehrere Wejger, oder andere Personen, ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten: so haben sie, ehe solches geschieht, sämmtlich dafür zu sorgen, daß der Stedzettel gelöst und der Impost bezahlt werde, widrigenfalls einer für alle haften und die Defraudations-Strafe bezahlen muß.

Kapitel II.

Von fremdem Fleisch und Würsten, ingleichen von fremdem Schmeer, Speck, Talg, Fett, Lichtern und Seife.

§. 1.

Lichter und Seife, welche aus dem Auslande eingebracht werden, sind mit drey Pfennigen von jedem Pfunde zu verimposten.

§. 2.

Was an Fleisch, Fett und Schmierseife (außer Talg), Speck, Schmeer und Würsten aus dem Auslande einkommt, wird ebenfalls nach Pfunden, und zwar, grün mit drey Pfennigen, geräuchert mit vier Pfennigen von jedem Pfunde verimpostet. Ausländischer Talg hingegen (fremder Talg), welcher in das Staatsgebieth eingebracht wird, soll nur mit zwey Pfennigen vom Pfunde verimpostet werden. Talg, welcher aus inländischen Schatzrichtereyen bezogen wird, und eben so Schmeer, welcher aus solchen herkommt, werden wie fremder Talg und fremder Schmeer verrecktet.

Kapitel III.

Von Wein und Most.

§. 1.

Von jedem Eimer ausländischen Wein, ohne Berücksichtigung der Sorte, also den Raumburger und Weisner eingeschlossen, welcher in Gebienden eingebracht wird, werden vier Thaler Impost entrichtet.

Wein, welcher aus dem Auslande in Boutheillen kommt, ist, wie folgt, zu verrechnen:
 Champagner und ungarischer Ausbruch, die Boutheille mit . . . — thlr. 6 gr.
 Spanischer, portugiesischer und italiänischer Wein, die Boutheille mit — „ 3 „
 Alle übrigen Wein-Sorten, welche in Boutheillen eingebracht
 werden, das Maß, oder die Boutheille mit . . . — „ 2

§. 2.

Von im Lande erbautem Weine und Moste werden bey'm Verkauf in Gebinden acht Groschen pro Eimer entrichtet, welche der Käufer zu erlegen hat.
 Die eigene Consumption des Erbauers ist frey.

§. 3.

Wird ein Weinhandler von eingebrachtem, und bey'm Eingange bereits verimpostetem, fremden Weine wiederum etwas ins Ausland versenden: so hat er solches in der Imposit-Einnahme des Ortes, von welchem aus die Versendung geschieht, zu melden, und von dem Imposit-Einnehmer, nach vorheriger Untersuchung der zu versendenden Quantität und der ausgefertigten Frachtbriefe, einen Passir-Zettel zu empfangen. Dieser Passir-Zettel ist in der Imposit-Einnahme des letzten inländischen Ortes (Exportortes) zu produciren, und der Imposit-Gleichmer, wenn er sich von der wirklichen Exportation des Weines zuvor überzeugt hat, verbunden, den Betrag des früher davon bezahlten Impostes, gegen Zurücklassung des Passir-Zettels und auf dessen Rückseite zu schreibender Quittung des Empfängers, zu restituiren.

§. 4.

Solchen inländischen Weinhandlungen, welche das Großherzogliche Landtschafts-Kollegium für bedeutend erkennen wird, bleibt nachgelassen, unter zweckmäßiger, nach Umständen näher zu bestimmender Kontrolle, der sie sich zu unterwerfen haben, allen Wein Imposit-frey auf das Lager zu nehmen, und nur dasjenige zu verimposten, was sie davon im Lande verkaufen. Diese Begünstigung geht jedoch für jede Weinhandlung verloren, die sich einer Desraudation schuldig macht.

Kapitel IV.

V o m E s s i g .

§. 1.

Ausländischer Wein-, Obst-, Salz-, oder anderer Essig wird ohne Unterschied mit 1 thlr. 8 gr. vom Eimer verimpostet.

§. 2.

Inklusivischer, d. h. im Lande gefertigter Essig, jeder Art, ist mit 6 gr. vom Eimer, zu verimposten.

Von dieser Regel ist allein ausgenommen der Essig, welcher auf Brantweinblasen gewonnen wird, sey es von so genanntem Nachgange, oder auf andere Weise. Hier tritt dieselbe Art der Verrechnung ein, welche im Kapitel VI. §. 2. und 3. dieses Regulatives hinsichtlich des im Lande bereiteten Brantweines geordnet ist.

§. 3.

In Ansehung des bereits verimposteten fremden Essigs, welcher wiederum in das Ausland versendet wird, gilt dasjenige, was Kapitel III §. 3. des gegenwärtigen Regulatives, wegen des in das Ausland gehenden Weines, festgesetzt ist.

Kapitel V.

Vom Bier und Breybahn.

§. 1.

Alles im Lande gebraute Bier, mit Einschluß des Breybannes, wird betrachtet, nicht nach Eimern, sondern nach der Scheffelzahl des zum Malze eingeschütteten Getreides, oder des zum Brauen eingeschütteten Malzes.

§. 2.

Es steht jedem Brauenden frey, ob er den Impost entrichten will, nach der Scheffelzahl des ungemalzten Getreides, oder nach der Scheffelzahl des fertigen Malzes.

§. 3.

Die ungemalzte Gerste wird glatt gestrichen gemessen, das Malz hingegen wird entweder mäßig gehäuft, oder es werden 5 glatt gestrichene Viertel für einen Scheffel gerechnet.

Nur das vom Auslande eingebrachte Malz, wenn es zum Brauen verbraucht werden soll, wird gleich der ungemalzten Gerste gemessen, d. h., es werden nur 4. glatt gestrichene Viertel auf einen Scheffel gerechnet.

§. 4.

Von einem jeden, nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphen gemessenen Scheffel Gerste, Weimavisches Maß, oder einem Viertel des Eisenadischen Maßes, werden 16 gr. Impost entrichtet.

§. 5.

Das Messen der Gerste zum Malze, oder des Malzes zum Brauen, geschieht im Brau- oder Malzhause, in Gegenwart des Impost-Einnehmers und Braumeisters.

Ist der Impost-Einnehmer zum Messen der ungemalzten Gerste nicht zugezogen worden: so kann folglich das aus dieser Gerste bereitete Malz nur nach der Scheffelzahl des Malzes verrechnet werden. Das Messen des Malzes aus solcher Gerste, welche nicht schon vor dem Malzen im Befehl des Impost-Einnehmers gemessen worden ist, muß jeden Falles in dessen Gegenwart geschehen.

§. 6.

In allen Fällen muß auch dem Impost-Einnehmer gemeldet werden, wenn gebraut werden soll, und es darf das Einschütten des Malzes zum Brauen anders nicht als in Gegenwart des Einnehmers geschehen, der Impost aber ist sodann zu erlegen, noch ehe und bevor das Bier aus dem Brauhause abgetragen, oder sonst verabsolgt wird. Wer dagegen handelt, hat den doppelten Betrag des zu erlegenden Impostes als Strafe zu bezahlen.

§. 7.

Bei Verrechnung des Getreides, welches zum Malz eingeschüttet wird, kann kein Abzug für die Malzmetze gestattet, es muß vielmehr das volle Quantum verrechnet werden; eben so wenig ist den Mälzern erlaubt, einiges Malz unter dem Vorgeben, es sey solches schon verrecktetes Wegmalz, Impost-frey abzubrauen. Uebrigens bleibt vorbehalten, noch besonders zu verfügen, daß die Verwandlung der Malzmetze vom Malzschrote in eine Geldvergütung nach dem jeßemahligen Marktpreise Statt finde, und soll diese Verfügung von der Behörde, als eine allgemeine polizeyliche Vorschrift, seiner Zeit in Kraft dieser Gesetzesstelle erfolgen dürfen.

§. 8.

Ueber das in jedem Orte regulirte Einschütt-Quantum zu einem ganzen Gebraude darf, ohne vorgängige Erlaubniß, bey nachhafter Strafe nicht geschritten werden.

Halbe und Drey Viertel Gebraude abzubrauen, ist eigentlich nicht gestattet, jedoch den Dorfschosten — in den Städten muß es ohne Ausnahme bey der Regel bleiben — ist aus erheblichen Ursachen nachgelassen, bey Großherzoglichem Landshafft-Kollegium hierzu Erlaubniß zu suchen, welche sodann in geeigneten Fällen ertheilt wird.

§. 9.

Nur und jedes Kessel-Bierbrauen, in so fern es bisher einzelnen Personen, oder Dörfschosten aus besonderen Gründen nicht schon ausdrücklich gestattet worden, oder künftig aus erheblichen Gründen von dem Großherzoglichen Landshafft-Kollegium in einzelnen Fällen gestattet werden möchte, ist bey nachdrücklicher Strafe, und zwar im ersten Uebertretungsfalle mit 10 thln., im zweyten mit 20 thln., und bey mehrmahliger Wiederholung mit noch weiter zu erhöhender Strafe verboten; da aber, wo solches nachgelassen worden, ist der Impost davon, auf vorgängige Ermäßigung der Consumption, ganz nach den in gegenwärtigem Regulative festgestellten Prinzipien zu entrichten.

§. 10.

Fremdes Bier, ohne Unterschied der Sorte und Güte, wird mit 1 thlr. 12 gr. vom Eimer verimpostet.

Kapitel VI.

V o m B r a n n t w e i n .

§. 1.

Diese Abgabe erstreckt sich auf fremden Branntwein, alle Arten fremden Liqueur, Spiritus vini Inglicchen Art und Rum;

ferner
auf im Lande selbst verfertigten Branntwein und Liqueur, und es ist

§. 2.

an Impost zu entrichten:

- 1) von jedem Eimer fremden Branntwein, Art und Rum, welcher eingebracht wird, 8 thlr.;
- 2) von einem Maß fremden Spiritus vini und Liqueur jeder Art 4 gr. 6 pf.

Die Abgabe von dem im Lande fabricirten ordinären Branntwein regulirt sich lediglich nach der Consumtion der Scheffelzahl einer jeden Branntweinblase, und diese Consumtion wird bestimmt nach dem Maßgehalte der Blase.

Die Impost-Abgabe von jedem Weimarischen Scheffel Getreide, das auf diese Weise zu regelmäßiger Betreibung des Brennerergeschäftes ermittelt ist, beträgt 7 gr. Hierbei finden jedoch folgende Ausnahmen Statt:

In dem Reusstädtischen Kreise werden nur $\frac{3}{7}$ tel der Abgabe, oder 3 gr. vom Weimarischen Scheffel und in den übrigen solltet liegenden Theilen des Großherzogthumes, dem Amte Kilstedt und in der Stadt Dörlheim mit Borsgericht, nur $\frac{2}{7}$ tel, oder 2 gr. vom Weimarischen Scheffel entrichtet.

Daher müssen aber auch von dem in diesen Landestheilen fabricirten Branntwein, wenn davon in andere Kreise und Orte des Großherzogthumes etwas eingebracht wird, die übrigen resp. 4 und 5 Siebentheile des obigen Impostes, welcher gleich geachtet wird einer Abgabe von 23 gr. 6 pf. vom Eimer, mithin von dem Branntwein aus dem Reusstädtischen Kreise 14 gr. und von dem, welcher aus den übrigen vorgenannten isolltet Landestheilen eingebracht wird, 17 gr. 6 pf. auf jeden Eimer nachgezahlt werden.

§. 3.

Hierzu auf jede Blase nach Maßgabe ihres Gehaltes an Getreidebedarf für jeden einzelnen Abtrieb gerechnet wird, auch was dieser so wohl täglich, als wöchentlich beträgt, ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen, als welche in allen Fällen zur Grundlage der Berechnung des Impost-Beitrages dienen muß.



Blasen- gehalt deducta 4to.	Getreidebedarf.						Betrag		
	Zu einem Abtrieb.			Zu fünfmaligem Abtrieb in einem Tage.			des wöchentlichen Con- sumtions-Quantität.		
	Maß.	Schfl.	Bttl.	Maß.	Schfl.	Bttl.	Maß.	Schfl.	Bttl.
1/4	*	*	1/120	*	*	1/24	*	*	7,24
1/2	*	*	1/60	*	*	1/12	*	*	7,12
3/4	*	*	1/40	*	*	1/8	*	*	7,8
1	*	*	1/30	*	*	1/6	*	*	1,1/6
2	*	*	1/15	*	*	1/3	*	*	2,1/3
3	*	*	1/10	*	*	1/2	*	*	3,1/2
4	*	*	2,15	*	*	2/3	*	1	2,3
5	*	*	1/6	*	*	5/6	*	1	1,5/6
6	*	*	1/5	*	*	1	*	1	3
7	*	*	7/30	*	*	1,1/6	*	2	1/6
8	*	*	4/15	*	*	1,1/3	*	2	1,1/3
9	*	*	3/10	*	*	1,1/2	*	2	2,1/2
10	*	*	1/3	*	*	1,2/3	*	2	3,2/3
20	*	*	2/3	*	*	3,1/3	1	1	3,1/3
30	*	*	1	*	1	1	2	*	3
40	*	*	1,1/3	*	1	2,2/3	2	3	2,2/3
50	*	*	1,2/3	*	2	1/3	3	9	2,1/3
60	*	*	2	*	2	2	4	1	2
70	*	*	2,1/3	*	2	3,2/3	5	*	1,2/3
80	*	*	2,2/3	*	3	1,1/3	5	3	1,1/3
90	*	*	3	*	3	3	6	2	1
100	*	*	3,1/3	1	*	2,3	7	1	2,3
200	*	1	2,2/3	2	*	1,1/3	14	2	1,1/3
300	*	2	2	3	*	2	21	3	2
400	*	3	1,1/3	4	*	2,2/3	29	*	2,2/3
500	1	*	2/3	5	*	3,1/3	36	1	3,1/3
600	1	1	*	6	1	*	43	3	*
700	1	1	3,1/3	7	1	2/3	51	*	2/3
800	1	2	2,2/3	8	1	1,1/3	58	1	1,1/3
900	1	3	2	9	1	2	65	2	2
1000	2	*	1,1/3	10	1	2,2/3	72	3	2,2/3
2000	4	*	2,2/3	20	3	1,1/3	145	3	1,1/3
3000	6	1	*	31	1	*	218	3	*
4000	8	1	1,1/3	41	2	2,2/3	291	2	2,2/3

Eine Ausnahme von obiger Berechnungs-Norm tritt bey solchen Brauntweinbrennern ein, welche sich bey ihrer Brennercy Wärmblasen, oder große Hüte mit Wärmblaseu angelegt haben, diese müssen ihres größeren Erwerbes wegen den Impost von ihren Blasen, im ersten Falle nach einem angenommenen 6, 1/2. mahligen, im zweyten Falle nach einem 8. mahligen täglichen Abtrieb entrichten.

§. 4.

Jeder, der entweder eine neue Brauntweinbrennercy einrichten, oder auch nur eine bereits bestehende erweitern will, hat zuvörderst bey Großherzoglicher Landes-Direktion Erlaubniß dazu zu suchen, nach deren Erlangung sodann die Dymung der Blase, wofür jeder Brenner 2 Thlr. Kaffe-Geld zu bezahlen hat, von dem Großherzoglichen Landtschafts-Kollegium verfügt und die Impost-Abgabe auf dem Grunde obiger Tabelle regulirt wird.

§. 5.

Jeder Brauntweinbrenner hat, wenn er anfangen, oder wenn er aufhören will zu brennen, dieses jedes Mal in der Impost-Einnahme seines Ortes zu melden und im ersten Falle sich den Blasenhut auszuhändigen zu lassen, im letzteren Falle aber denselben in der Impost-Einnahme niederzulegen, worauf sodann durch die Impost-Einnahme ungesäumt berichtliche Anzeige bey dem Großherzoglichen Landtschafts-Kollegium gemacht werden muß. Brennt ein Impost-Einnehmer selbst Brauntwein: so hat er obige Meldung bey seiner Gerichtsbehörde zu machen und bey dieser den Blasenhut niederzulegen, welche sodann auch den erforderlichen Bericht an das Großherzogliche Landtschafts-Kollegium zu erstatten hat. In dem zu erstattenden Berichte ist genau Tag und Stunde zu bemerken, wenn der Blasenhut abgegeben, oder zurückgenommen worden, denn es muß die Impost-Abgabe auf die ganze Zeit, von der Abholung des Blasenhutes an bis zu dessen Zurückgabe, von dem Brenner entrichtet werden und findet übriges hierbey, was den ersten und letzten Tag anlangt, folgende Berechnung Statt:

- 1) hat der Brenner den Blasenhut Vormittags und spätestens bis 12 Uhr Mittags abgeholt: so muß schon derselbe ganze Tag vergen werden, wozegen, wenn die Abholung des Blasenhutes nach 12 Uhr Mittags erfolgt, die Impost-Abgabe erst mit dem folgenden Tage zu laufen anfängt;
- 2) ist der Blasenhut Vormittags und längstens bis 12 Uhr Mittags von dem Brenner abgegeben worden: so wird auf denselben Tag kein Impost mehr bezahlt; giebt er aber den Blasenhut erst nach 12 Uhr Mittags ab: so muß er den Impost noch für den ganzen Tag bezahlen.

§. 6.

Brennt ein Brenner, ohne daß er davon Meldung bey der Impost-Einnahme gemacht und den Blasenhut abgeholt hat, mit Hälfte eines zweyten Blasenhutes: so erscheint er als Defraudant; es wird angenommen, als habe er die ganze Zeit von dem Tage an, wo er zuletzt seinen Blasenhut in die Impost-Einnahme abgegeben hat, bis zu dem Tage, wo ihm der zweyte Blasenhut abgenommen worden ist, oder er denselben

abgegeben hat, gedrannt, und er muß nicht allein auf diese ganze Zeit den Impost bezahlen, sondern auch noch außer dem den dafachen Betrag desselben als Defraudationsstrafe erlegen.

§. 7.

Jedes Mahl, wenn ein Brenner den Blasenhut abliefern, muß er auch dabey sofort den noch schuldigen Impost entrichten; dieser wird jedoch in keinem Falle aus einem Quartal in das andere gestundet, und es ist daher jeder Brenner, welcher den Blasenhut bey einem Quartal-Schlusse (31sten März, 30sten Junius, 30sten September, 31sten December), im Besiß hat und behält, schuldig, den bis dahin verfallenen Impost sofort abzuführen. Wer über 48. Stunden nach der Ablieferung des Hutes, oder über 48. Stunden nach dem Quartal-Schlusse die Bezahlung des schuldigen Impostes unterläßt, muß den doppelten Betrag desselben als Strafe erlegen.

§. 8.

Der Ein Mahl bey der Impost-Einnahme abgehobte Blasenhut darf von dem Brenner nicht früher, als nach Verlauf von sechs Mahl 24. Stunden, zurückgegeben und es muß auch der Impost mindestens auf diese Zeit entrichtet werden; hat aber ein Brenner den Blasenhut abgegeben: so kann er ihn nicht früher, als nach Ablauf von drey Tagen, zurück erhalten.

Nur in außerordentlichen Fällen, welche auslaugend zu beschleunigen sind, z. B. wenn eine unausschießliche Reparatur den Fortbetrieb der Brennecey hindert, kann die Abgabe des Hutes vor Ablauf von sechs Mahl 24. Stunden Statt finden, auch ist bey kleinen Blasen, welche nicht über 90 Maß halten und bey denen auch keine Wärmbläsen vorhanden sind, die Wiederabholung des in die Impost-Einnahme abgegebenen Blasenhutes noch vor Ablauf von drey Tagen nachgelassen.

§. 9.

Wied von einem Brenner Branntwein an einen andern Ort im Lande verkauft oder versendet: so sind dem Impost-Einnehmer für die Ausstellung des nach §. 10. der General-Vorschriften erforderlichen Passir-Zettels 6 Pf. zu bezahlen, welche der Käufer des Branntweins zu übernehmen hat.

Eine falsche Anzeige des Branntweimbrenners wird eben so bestraft, als wenn er den Impost von dem verschwiegenen Quantum defraudirt hätte.

Jeder Einnehmer hat alle dergleichen Passir-Zettel sorgfältig aufzubewahren und mit den Quartal-Impost-Registern einzuschicken.

§. 10.

Was die kleinen so genannten Abziehbüchlein anlangt: so sind solche der Impost-Abgahr ebenfalls und zwar dergestalt unterworfen, daß von jedem Maß ihres Gehalts, nach Abzug des vierten Theils, für jeden Tag 6 Pfennige entrichtet werden.

Es bleibt übrigens den Eigenthümern solcher Abziehbläschen nachgelassen, jeden Tag den Blasenjut abzugeben und wieder zurück zu nehmen, auch macht es bey der Abgabe keinen Unterschied, ob der abgezogene Branntwein inländischer oder fremder war.

Kapitel VII.

Vom Tobak, Schnupf-Tobak, Wachslöchern und Spielkarten.

§. 1.

Tobak, so wohl Rauch- als Schnupf-Tobak aller Art, welcher vom Auslande eingebracht wird, ist zu verimposten und zwar muß entrichtet werden, von jedem Pfund, welches verkauft wird

	Impost
zu 4 gr. und darunter	= gr. 1 pf.
zu 4 — 1 pf. bis zu 6 gr.	= — 2 —
zu 6 — 1 — bis zu 11 —	= — 3 —
zu 11 — 1 — bis zu 14 —	= — 4 —
über 14 gr.	= — 5 —

fernet

von jedem Hundert Cigarren 2 gr. Eingebrachte Carotten und rohe Blätter sind gleich dem Tobak zu verimposten.

§. 2.

Denen Studenten in Jena ist derjenige Rauch- und Schnupf-Tobak, der ihnen von den Ihrigen zur eigenen Consumption zugesandt wird, Impost-frey passieren zu lassen; geben sie aber an andere Personen davon etwas ab, es sey durch Kauf, Tausch, Geschenk oder auf andere Art: so sind die letzteren verpflichtet, das, was sie empfangen haben, bey der Impost-Einnahme zu melden und zu verimposten, widrigenfalls sie als Defraudanten angesehen und bestraft werden.

§. 3.

Von Wachslöchern, wozu auch Wachslöcher gerechnet werden, ist für jedes Pfund 2 gr. Impost zu entrichten.

§. 4.

Spielkarten, so wohl inländische als fremde, werden folgendermaßen verimpostet:

Ein Spiel Tarot-Karten mit	6 gr.
— feine französische Karten	4 —
— feine planirte deutsche Karten	3 —
— halbplanirte dergleichen	2 —
— geringere Karten	1 —

§. 5.

Karte, so wohl aus dem Auslande eingebracht, als von inländischen Fabriken bezogene Karten, müssen von dem Empfänger, wenn er sich in einer Stadt befindet, bey der Impost-Einnahme seines Ortes, wenn er sich aber auf dem Lande befindet, bey der Impost-Einnahme des Ortes, wo das Bezirksamt seinen Sitz hat, gemeldet und verimpostet, auch von dem Impost-Einnehmer, zum Zeichen, daß der Impost bezahlt ist, gestempelt werden. Der Impost-Einnehmer erhält für diese Bemühung von dem, welcher die Karte stampeln läßt, von jedem Stück der drey feinen Sorten 2 pf. und von jedem Stück der zwey geringeren Sorten 1 pf.

Ein Leber, bey welchem ungestempelte Karten angetroffen werden, wird, und zwar für jeden einzelnen Fall, der zur Anzeige kommt, mit 5 thlr. bestraft, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 6.

Werden solche Waaren, wovon in dem gegenwärtigen Kapitel gehandelt ist, bloß zur weiteren Versendung in's Ausland eingebracht, sind sie unerschütet niedergelegt, auch bereits verimpostet worden: so ist, wenn die Weiterführung in's Ausland geschehen soll, dieses in der Impost-Einnahme des Ortes, wo die Waaren geladen worden, anzuzeigen und von dem Impost-Einnehmer, wenn er zuvor die Quantität der auszuführenden Gegenstände und der darüber von dem Versender ausgestellten Frachtbriefe untersucht hat, ein gestempelter Passir-Zettel auszustellen, welcher in der Impost-Einnahme des letzten inländischen Ortes (Gränzortes) zu produciren und worauf sodann der Impost-Einnehmer, wenn er sich davon, daß die Waare wirklich ausgeführt worden, zuvor überzeugt hat, verbunden ist, den Betrag des früher daran bezahlten Impostes, gegen Zurücklassung des Passir-Zettels und auf dessen Rückseite zu schreibende Quittung des Empfängers zu restituiren.

I n s t r u k t i o n

für sämtliche Impost-Einnehmer im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach,

1.

Jeder neu angenommene Impost-Einnehmer hat sich den ganzen Inhalt des Impost-Regulatives umständlich bekannt zu machen.

2.

Er hat bey Antritt des Dienstes sogleich ein Impost-Manual zu fertigen, worin er:

- a) von Quartal zu Quartal sämtliche, dem Impost unterworfenen Artikel, sobald sie eingebracht und gemeldet werden, unter die ihnen gehörigen Rubriken mit genauer und namentlicher Bemerkung des Impost-Pflichtigen, des Impost-Betrages davon, und des Tages, an welchem die Meldung so wohl, als die Bezahlung geschehen, einzutragen.

- gen, und da dieses Manual zugleich die Stelle eines Hebe-Registers in Rücksicht der Impost-Einnahme selbst vertritt, folches
- b) mit dem letzten Tage jeden Quartals abzuschließen,
 - c) das Impost-Quartal-Register darnach zu fertigen,
 - d) dieses sofort, spätestens 8 Tage nach Ablauf des Quartals, bey Vermeidung, daß es von der Revision durch Wartebothen, auf der Einnehmer Kosten, abgehohlet wird, einzusenden und
 - e) zur bestimmten Zeit die Ablieferung des Impost-Betrages, ohne alle und jede Rest-laffung an die betreffende Kreiselnahme, oder die ihm zunächst vorgesezte Impost-Dvercinnahme zu bewirken; daneben aber auch

3.

ein besonderes Diarium über den eingegangnen Impost, mit Bemerkung des Tages der geschehenen Zahlung, zu halten, um seine Einnahme bey'm Schluß jeden Quartals darnach vergleichen zu können.

4.

Hat der Impost-Einnehmer streng darauf zu sehen; daß jeder dem Impost unterwor-fene Artikel, sobald er, sey es aus fremden oder aus inländischen Orten, eingebracht wird, bey ihm innerhalb der bestimmten Zeit von 24. Stunden, nach dem Empfange, gemeldet und von denen im Lande bereits verimposteten Gegenständen die von der Einnahme des Ortes, wo solches geschehen, zu hinlänglicher Beglaubigung unumgänglich erforderlichen Passir-Bettel hergebracht, von denen noch unverimposteten ausländischen Produkten und Waaren aber der Impost sogleich erlegt werde, weil auf den Impost durchaus keine Rückstände gestattet; sondern, wo dergleichen sich vorfinden, jedes Mal als Propre-Kest des Einnehmers angesehen und bezgetrieben werden.

5.

Hat derselbe einem jeden Impost-Pflichtigen über den von ihm bezahlten Impost, ohne Aufschub, sogleich bey'm Empfang des Geldes Quittung, mit besonderer Bemerkung eines jeden Artikels, wovon der Impost, ingleichen des Datums, wenn er bezahlt wird, auszustellen, damit Manual, Impost-Register, Diarium und Quittungsbuch zu jeder Zeit übereinstimmen, und ein etwa bloß aus Versehen mit untergelaufener Fehler sich ohne große Mühe und Weltläufigkeit alldald auffinden und verbessern lasse.

6.

Die eingehenden Impost-Gelder hat der Impost-Einnehmer, bis zur Ablieferung an die Behörde, sorgfältig aufzubewahren, selbige inzwischem keinesweges in seinen Nutzen zu verwenden, am wenigsten aber Wucher damit zu treiben; übertritt er diese Vorschrift: so wird er nicht nur seiner Stelle entsetzt, sondern auch noch überdieß nachdrücklich bestraft.

7.

Der Impost ist von dem Einnahmer nicht anders, als in guten fassmäßigen, nach dem Conventions-Zwanzig-Guldenfuß ausgeprägten, harten Münz-Sorten zu erheben und nach dem Vermögen bis auf weitere Abänderung bestehende Kasse: Kurs

den Kronenthaler zu	.	.	1	thlr.	12	gr.	—	pf.
den Species-Thaler zu	.	.	1	"	8	"	—	"
Ein 20 Kreuzerstück zu	.	.	—	"	5	"	4	"
Ein 10 Kreuzerstück zu	.	.	—	"	2	"	8	"
Einen Louisd'or zu	.	.	5	"	8	"	—	"
Einen Dukaten zu	.	.	3	"	—	"	—	"

von dem Impost-Begahlenden anzunehmen.

8.

Jeder Impost-Einnahmer hat zu geschwindeerer Uebersicht, die an die Impost-Einnahme einzuliefernde Silber nicht nur in ein richtiges Sorten-Verzeichniß zu bringen, sondern auch jede Geld-Sorte besonders, jedoch wenn es 20 Kreuzer, oder 10 Kreuzer sind, nicht unter 5 thlr., oder in anderen als 10, 15 und 20 Thalerrollen, die größten Münz-Sorten aber, soveit solche zureichen, in runden Summen zu packen, und jedes Paquet mit dem Gehalte der Geld-Sorten, und mit Namen und Ort der Einnahme (z. B. Impost-Einnahme Weimar) deutlich geschrieben zu bezeichnen.

9.

Da in Rücksicht der Impost-Quartale verordnet und festgesetzt worden, daß

1. das Quartal Reminiscere vom 1sten Januar bis ult. März,
2. das Quartal Trinitatis vom 1sten April bis 30sten Junius,
3. das Quartal Crucis vom 1sten Julius bis 30sten September
4. das Quartal Luciae vom 1sten October bis 31sten December

jeden Jahrs läuft: so hat der Impost-Einnahmer jeden Ortes sich mit dem Abschluß der Register und Ablieferung der Gelder genau hiernach zu richten.

10.

Die dem Impost-Einnahmer mit übergebene Waage und Gewicht hat derselbe sicher aufzubewahren und zu erhalten, auch vorzüglich dafür besorgt zu seyn, daß das steinerne Impost-Gewicht, wo dergleichen mit übernommen worden, beständig richtig erhalten, und zu dem Ende mit dem auch überkommenen eisernen Gewicht öfters verglichen werde.

Uebrigens aber hat derselbe, sobald etwas hiervan, nicht durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit, sondern wegen langen und öfteren Gebrauch, wandelbar werden, oder gar nicht mehr zu gebrauchen seyn sollte, deshalb berichtliche Anzeige an das Großherzogliche Landchafts-Kollegium zu machen, welches hierauf der Reparatur, oder allenfälligen neuen Anschaffung halber das weitere Wohlge in der Sache an die Unterbehörde überfügen und von derselben befragen lassen wird.

11.

Sollte Jemanden ein oder der andere dem Impost unterworfenen Artikel in Pacht gegeben worden seyn: so hat der Impost-Einnehmer nicht nur das erste Wahl, sondern auch bey jedesmahliger Erneuerung des Pachts-Kontrakts denselben einzusehen, um eines Theiles die Bedingungen, unter denen der Pacht abgeschlossen worden ist, kennen zu lernen, andern Theiles aber auch, um zu erfahren, was er an Pachtgeld quartallter zu erheben und zu berechnen hat; nächstdem aber erfordert es auch seine Pflicht, dabey immer genau Acht zu haben, ob des Impost-Pächters Consumption, seitdem derselbe den Impost in Pacht bekommen, sich vermehrt oder vermindert, und ersteren Falles, damit der Pacht nach Verlauf der Pachtzeit entweder ganz aufgehoben, oder aber das bestimmte Pacht-Quantum, nach Befinden der Umstände, erhöht werden könne, dem Großherzoglichen Landschafft-Kollegium sofort berichtliche Anzeige in Zeiten davon zu machen.

12.

Hat der Einnehmer auf alle Impost-Defraudationen genau Acht zu haben, und jede vorkommende, ja selbst jeden sich darbietenden gegründeten diesfalligen Verdacht alldald dem Großherzoglichen Landschafft-Kollegium zur Untersuchung gebührend anzuzeigen.

13.

Den bey'm Impost-Besen angestellten Officianten hat der Einnehmer nicht nur mit Bescheidenheit zu begegnen, sondern auch selbigen, auf ihr Verlangen, jederzeit sein Diarium und Manual unweigerlich vorzulegen, und ihnen in Impost-Angelegenheiten überhaupt die nöthige Auskunft und Nachweisung zu geben.

14.

Der Einnehmer darf die Impost-Pflichtigen, wenn sie entweder etwas bey ihm zur Meldung bringen, oder Impost bezahlen wollen, keinesweges zurückweisen und auf eine andere Zeit wieder bestellen, sondern muß sie sogleich abfertigen und dabey mit anständiger Höflichkeit und Freundlichkeit behandeln.

Sollte aber wider Erwarten der Einnehmer auf irgend eine Art von einem Impost-Pflichtigen, ohne jedoch hierzu selbst die Veranlassung gegeben zu haben, beleidiget, oder an seiner Ehre gekränkt werden: so hat er solches bey der Behörde sogleich zur Anzeige zu bringen und sich dabey jederzeit alles Schutzes, auch schneller rechtlicher Hülfe und Vergewährung versichert zu halten.

15.

Auf jedes zur Schlachtende Stück Vieh, wena solches angemeldet und der Impost bar erlegt worden, hat der Einnehmer sofort den erforderlichen Stechzettel unentgeltlich auszugeben.

16.

Den für den Fall, wenn bereits verimpostete Waaren aus einem inländischen Orte in den andern geschafft werden, zum Beweise, daß die Waare schon verimpostet worden, erforderlichen Passir-Zettel, hat der Impost-Einnehmer ebenfalls unentgeltlich und, mit Ausnahme des §. 9. Kapitel VI. Verordneten, unentgeltlich auszugeben.

17.

Der Impost-Einnehmer muß auf die genau Beobachtung der bey'm Brauwesen seines Ortes bestehenden ordnungsmäßigen und regelmäßigen Einrichtung, vorzüglich aber auch darayf mit sehen, daß der Arme bey'm Einschütten zum Brauen nicht ausgeschlossen u. d. verdrängt werde, zu dem Ende die Braulustigen, so wie sie sich melden, jeden mit seinem Einschütt-Quantum aufschreiben und so bald ein ganzes Gebräude zusammen gebracht ist, schließen, die sich später Meldenden aber alldann zum folgenden Gebräude schreiben und dabey ohne alle Rücksicht und Partheylichkeit pflichtmäßig verfahren.

18.

Darf ein Impost-Einnehmer durchaus nicht gestatten, daß ohne sein Wissen Getreide zum Malz, oder Malz zum Brauen gemessen und eingeschüttet werde und muß das Messen über das in seiner beständigen Verwahrung bleibende Impost-Viertel geschehen; alles nach weiterer Vorschrift im Kapitel V. des Regulativs.

19.

Da alle Gebräude im Lande nicht nach der Eimerzahl des gebrauten Bieres, sondern nach der Scheffelzahl des eingeschütteten Getreides berechnet werden; so sind auch nur diese in das Impost-Register einzutragen.

20.

Soll eine Branntweimbrennerey neu errichtet werden, und hat der Eigenthümer die Erlaubniß dazu erhalten: so ist von Seiten des Orts-Impost-Einnehmers an das Großherzogliche Landchafts-Kollegium berichtliche Anzeige davon zu machen, damit die Blaise geöfnet und die Abgabe darnach regulirt werden kann.

Was übrigens dem Impost-Einnehmer rücksichtlich der seines Ortes existirenden Branntweimbrennereyen fernere zu thun obliegt, darüber giebt ihm das Impost-Regulativ klare Vorschrift. Besonders hat derselbe auch darauf genau zu sehen, daß bey der Abfertigung der gestempelten Passir-Zettel für den im Lande fabricirten und aus einem inländischen Orte in den andern verkauft, oder versendet werdenden Branntwein, die genaue Ordnung beobachtet und jedes Mal die Richtigkeit der Anzeige des Branntweimbrenners sorgfältig untersucht werde. Im Falle diese Anzeige von ihm falsch befunden wird: so hat er die Sache sogleich, bey eigener Verantwortung, dem Großherzoglichen Landchafts-Kollegium zur Bestrafung anzuzuligen.

21.

So wie nun eines jeden Impost-Einnehmers Pflicht und Schuldigkeit es erfordert, dem Großherzoglichen Landtschafts-Kollegium ungesäumt alles das Berichtlich anzuzeigen, was in seinem Einnahme-Bezirk außer dem Gleise der Ordnung und Regelmäßigkeit liegt und durch unzeitige Nachsicht und sorgloses Stillschweigen von Seiten des Einnehmers einen schädlichen Einfluß auf das Impost-Interesse hervorbringen könnte; eben so erfordert es auch seine Pflicht, nach seinem besten Wissen und Vermögen jederzeit alles das anzuwenden, wodurch das Interesse der Impost-Kasse nicht nur gegen Beeinträchtigung gesichert, sondern auch noch mehr gehoben und verbessert werden kann; wovon ihm noch insbesondere zur Pflicht gemacht wird, die Branntweindrenneren seines Ortes von Zeit zu Zeit zu visitiren, auch überhaupt alles dasjenige genau, pünktlich, unverdrossen und mit gewissenhafter Treue zu besorgen, wozu ihn so wohl seine Dienstpflicht auffordert, als auch das Impost-Regulativ, seinem ganzen Inhalte nach, ingleichen gegenwärtige Instruktion gemessene Vorschrift erteilt; nicht minder auch alles dasjenige, was etwa künftig noch durch zu ertheilende Vorschriften, Befehle und Verordnungen an ihn gelangen dürfte, wahrzunehmen und sich übrigens während seiner ganzen Dienstzeit jederzeit so zu betragen, wie es einem braven, rechtschaffenen, ehrliebenden und gewissenhaften Großherzoglichen Impost-Einnehmer wohl eignet und gebührt.

22.

Schließlich werden dem Impost-Einnehmer für seine über sich habenden Dienstverrichtungen und Obliegenheiten, in so fern bey einzelnen Stellen nichts anderes besetzt und künftig festgesetzt wird,

- 1) an Kollektur-Gebühren, 10 pf. von jedem Thaler,
- 2) das geordnete Wegegeld bey jedem Termine,
- 3) das, was von der Kommuna, oder von den Impost-Pflichtigen, ein jeder bisherige Impost-Einnehmer rechtmäßig zu genießen gehabt, ingleichen wenn er ein Impost-Vergehen anzeigt,
- 4) den Denuncianten-Anteil von der erkannten Strafe, welcher in dem vierten Theile der letzteren besteht,

hiermit zugesichert.

Besondere für den Impost-Einnehmer festgesetzte Strafen.

Jeder Impost-Einnehmer, welcher zu seinem Vortheil den Impost selbst defraudirt, wird nicht nur seiner Stelle entsetzt, sondern auch doppelt so hoch, als das vorliegende Regulativ in den verschiedenen Fällen besaget, bestraft.

Wenn ein Impost-Einnehmer eine ihm bekannte Defraudation verschweigt, hat es ebenfalls doppelt so viel Strafe, als für den Defraudant selbst festgesetzt ist, zu erleiden.

Wenn ein Impost-Einnehmer den an ihn bezahlten Impost vorsätzlich unterschlägt, aus Versehen unrichtig quittirt, oder die Quittung verfälscht, wird er nicht nur seiner Stelle entsetzt, sondern auch außer dem noch als Kalverfälscher, oder Falsarius nach den vorhandenen Gesetzen bestraft.

I m p o s t : T a r i f f.

Kapitel I.

	4hr.	gr.	pf.
Ein Kalb bis zu einem halben Jahre	—	6	—
Ein Rind von einem halben bis zu einem Jahre, ohne Unterschied des Geschlechts	—	16	—
Ein Ochsenstier, oder eine Kalbe über 1 Jahr bis 2 Jahre alt	1	9	—
Eine Kuh über zwey Jahre alt	1	16	—
Ein Ochse über zwey Jahre alt	2	18	—
Ein Schwein, welches unter 50. Pfund geschätzt wird	—	7	—
Ein Schwein über 50. Pfund bis 140. Pfund	—	12	—
Ein Schwein über 140. Pfund	—	18	—
Ein Lamm	—	2	3
Ein Schaf, oder Hamm	—	5	—
Ein Ziegenlamm	—	—	6
Eine Ziege	—	3	—
Ein Bod	—	6	—
Ein Spanferkel	—	1	—

Kapitel II.

Fleisch und Würste ingleichen Schmierseife, Schmeer, Speck und Fett (außer Talg), welche aus dem Auslande eingebracht werden, grün, das Pfund	—	—	3
dergleichen geräuchert	—	—	4
Lichter und Seife, welche aus dem Auslande eingebracht werden	—	—	3
Talg aus dem Auslande, das Pfund	—	—	2
(auch eben so viel, wenn aus den inländischen Scharfrichtereyen der Talg herkommt).			

Kapitel III.

Wein, welcher aus dem Auslande in Gebinden eingebracht wird, ohne Unterschied der Sorten, der Eimer	4	—	—
---	---	---	---

	qtr.	gr.	pf.
Champagner und ungarischer Kuebruch, die Boutheille	—	6	—
Spanischer, portugiesischer und italienischer Wein, die Boutheille	—	3	—
Alle übrigen Wein-Sorten, welche in Boutheillen eingebracht werden, das Maß, oder die Boutheille	—	2	—
Wein und Most im Inlande gebaut und in Gebinden verkauft, der Eimer	—	8	—

Kapitel IV.

Essig jeder Art, namentlich Wein-, Obst-, Malz-Essig, welcher aus dem Auslande eingebracht wird, der Eimer	1	8	—
Essig, welcher im Lande fabricirt wird, ohne Unterschied, der Eimer	—	6	—
Kusgenommen hiervon ist nur der Inländische auf Brantweinblasen fabricirte Essig, der gleich dem Brantwein verrecktet wird.			

Kapitel V.

Bier, ausländisches, jeder Art, der Eimer	1	12	—
Bier, inländisches, wird nach der Scheffelzahl des Einschuttgetreides verrecktet, jeder Scheffel Weimarisches Maß, oder 1/4tel des Eisenachischen Malters	—	16	—

Kapitel VI.

Brantwein, fremder, der Eimer	8	—	—
Krak und Kum, der Eimer	8	—	—
Spiritus vini, fremder, das Maß	—	4	6
Figurur, fremder, das Maß	—	4	6
Brantwein, im Lande fabricirter, wird verimpostet in dem zum Betrieb der Brennercy nach Maßgabe der Blasengröße erforderlichen Getreide und zwar von einem Weimarischen Scheffel, nach der vom Gesetz angenommenen Berechnung der Größe und des Abtriebes der Blasen	—	7	—
Kleine so genannte Abziehblasen entrichten täglich von jedem Maß ihres Gehaltes, nach Abzug des vierten Theils, 6 Pfennige	—	—	6

Kapitel VII.

Tobak jeder Art, so wohl Rauch- als Schnupf-Tobak, wenn er verkauft wird zu 4 gr. und darunter das Pfund	—	—	1
wenn er verkauft wird zu 4 gr. 1 pf. bis 6 gr. das Pfund	—	—	2
„ „ „ „ 6 „ 1 „ „ 11 „ „	—	—	3
„ „ „ „ 11 „ 1 „ „ 14 „ „	—	—	1

	Thlr.	Gr.	Pf.
wenn er verkauft wird über 14 gr.	—	—	2
Cigarren 100 Stück	—	—	2
Wachslichter und Wachsstöcke das Pfund	—	—	2
Spielkarten:			
Ein Spiel oder Stück Tarot, Karten	—	—	6
" " " feine französische	—	—	4
" " " feine planirte deutsche	—	—	3
" " " halbplanirte deutsche	—	—	2
" " " geringere Karten	—	—	1

Allen Unseren Behörden und Unterthanen befehlen Wir gemessenst, daß sie diesem Impost-Regulative die gebührende Folge leisten. Urkundlich haben Wir solches eigenhändig vollzogen, es mit Unserm Großherzoglichen Staats-Inselgel zu bedrucken befohlen, und dasselbe durch den Abdruck im amtlichen Regierungs-Blatte zur öffentlichen Kunde gelangen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 27ten November 1821.

(L. S.) C a r l A u g u s t.

E. W. Freiherr von Frisch. Freiherr von Geroldorff.

vdt. Carl Häubel,

Das
neue Impost-Regulativ
betreffend.